

Wissenschaftler untersuchen Bremer Wahlsystem / Zweifel an Rechtmäßigkeit

Weniger ist manchmal mehr

Von Ralf Sussek

BREMEN • Ist das Bremer Wahlrecht verfassungswidrig? Diese Frage stellt sich, wenn man die Untersuchung Bremer Wissenschaftler liest – und den Titel ihrer Analyse am Beispiel der Bürgerschaftswahl am 10. Mai: „Das Bremer Wahlsystem – intransparent, paradox und möglicherweise verfassungswidrig“.

Die beiden Politikwissenschaftler Prof. Dr. Lothar Probst (Arbeitsbereich Wahl-, Parteien- und Partizipationsforschung) und Dr. Valentin Schröder (Zentrum für Sozialpolitik) von der Bremer Uni stellten fest, dass bei einer bestimmten Konstellation die für einen Kandidaten abgegebenen

Personenstimmen ihm schaden statt nutzen (Personenstimmenparadox). „Das kommt einer Wählertäuschung gleich“, sagten sie gestern bei der Präsentation der Ergebnisse. Und liegt im kombinierten Bremer Wahlsystem von Listen- und Personenwahl begründet. Wähler können ihre fünf Stimmen auf Parteilisten oder Personen verteilen.

Am Beispiel des CDU-Abgeordneten Thomas vom Bruch wiesen sie nach, dass dieser nur deshalb nicht wieder in die Bremische Bürgerschaft eingezogen ist, weil 1460 Personenstimmen erhielt. Hätte vom Bruch keine Personenstimmen erhalten oder wären diese für die CDU-Liste ab-

gegeben worden, hätte die Partei in der Stadt Bremen neun statt acht Listenmandate und sieben statt acht Personenmandate erhalten. Vom Bruch stand als Neunter auf der CDU-Liste, hatte aber zu wenig Stimmen für ein Personenmandat.

Probst und Schröder präsentierte drei Varianten für eine Änderung des Bremischen Wahlgesetzes:

- Die Rückkehr zur reinen Listenwahl – sie wäre ein Rückschritt im Bestreben um ein individuelleres Wahlrecht.

- Die Beibehaltung des jetzigen Wahlrechts mit „literaler Mandatsverteilung“ – dies würde den Systemfehler des jetzigen Wahlrechts ausgleichen, er-

fordert aber in jedem Fall (auch dann, wenn ein Abgeordneter in der Wahlperiode die Bürgerschaft verlässt) eine komplizierte Berechnung und könnte dazu führen, dass andere, gewählte Abgeordnete die Bürgerschaft wieder verlassen müssten.

- Die „Personenwahl mit natürlicher Hürde“. Abgeordneten bekämen nur dann ein Mandat nach Personenstimmen, wenn sie mindestens so viele Stimmen erhalten, wie rechnerisch für einen Parlamentsitz nötig sind. Das würde diese – vereinzelt – Verzerrungen verhindern.

KOMMENTAR

Bremische Bürgerschaft

Die Umkehrung des Wählerwillens

Das Bremer Wahlrecht hat eine echte Schwachstelle. Das ist nach der zweiten Bürgerschaftswahl, die mit dem neuen Wahlsystem durchgeführt wurde, herausgekommen. Errechnet und belegt haben das zwei Wissenschaftler: Bekommt ein Kandidat zu viele Personenstimmen, kann dies seinen Einzug ins Parlament über die Liste verhindern. Einzelfälle, werden jetzt die sagen, die für ein solches Misch-Wahlrecht aus Listen- und Personenwahl sind. Nicht wesentlich, weil bekannt, sagen andere. Hermann Kuhn von den Grünen zum Beispiel, der bei der Präsentation der Schwachstelle davon sprach, dass das Parlament bei der Verabschiedung des Wahlrechts darum gewusst hätte. Kuhn berief sich gestern zudem auf eine Passage in einem Urteil des Staatsgerichtshofs, in dem es zwar ums Wahlrecht ging, nicht aber um diesen speziellen Fall des

„negativen Stimmgewichts“. Das ist gemäß einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl nicht zu vereinbaren. Das negative Stimmgewicht bezeichnet – bei einer Listenwahl – den Effekt, das sich Wählerstimmen gegen den Wählerwillen auswirken; also entweder Stimmen, die für eine Partei einen Verlust an Abgeordnetenmandaten bedeuten, oder Stimmen, die nicht abgegeben werden und einer Partei mehr Sitze einbringen.

Noch viel krasser ist der Effekt im Bremer Wahlrecht, erklärte Dr. Valentin Schröder gestern. „Es ist legitim, dass der Wähler sein Ziel (den Einzug des unterstützten Kandidaten, d. Red.) nicht erreicht, obwohl er ihm seine Stimme gibt“, sagte er. Bei der Bremer Wahl sei nun aber Thomas vom Bruch nicht ins Parlament eingezogen, **weil** ihm Wähler ih-

re Personenstimmen gegeben hätten. Welchem Wähler (auch einer anderen Partei) konnte denn wohl klar sein, dass seine Stimmen, mit denen er (s)einen Kandidaten direkt in die Bürgerschaft wählen wollte, genau das Gegenteil bewirken und den Einzug des Favoriten in das Parlament verhindern werden? Seit Jahren wird von der Politik die sinkende Wahlbeteiligung beklagt. Allein, um der entgegenzutreten, ist es deshalb nun an den Fraktionen in der Bürgerschaft, eine offensichtliche Schwachstelle des Bremer Wahlrechts, diese Umkehrung des Wählerwillens, zu beseitigen – selbst wenn sie diese Schwachstelle für verfassungsgemäß halten. Den Weg haben die Wissenschaftler vorgezeichnet.